

Stefan Jakobs  
Richter am Oberverwaltungsgericht

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
18/1710**

Alle Abgeordneten

## Stellungnahme

zum Antrag  
der Fraktion der FDP

**„Asylgerichtsverfahren dauern in Nordrhein-Westfalen viel zu lange:  
Justizminister Limbach muss endlich die organisatorischen Voraussetzungen  
für deutlich kürzere Verfahrensdauern schaffen!“**

vom 16. Januar 2024

Landtag Nordrhein-Westfalen (Drucksache 18/7758)

## Übersicht:

<b>I. Auftrag .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Aktueller Sachstand in Rheinland-Pfalz .....</b>	<b>3</b>
1. Gerichtsorganisation .....	3
2. Geschäftsverteilung .....	4
3. Besetzung der Spruchkörper .....	5
4. Entwicklung der Asylverfahrenszahlen.....	5
5. Personelle Ausstattung .....	6
6. Verfahrenslaufzeiten .....	6
<b>III. Stellungnahme.....</b>	<b>8</b>
1. Zentralisierung .....	8
2. Organisatorische Ausstattung .....	9
3. Personelle Ausstattung .....	9
4. Hohes Engagement der Bediensteten des Verwaltungsgerichts Trier .....	10
5. Straffe und effiziente Verfahrensführung .....	11
Anlage 1:    Aktuelle Geschäftsverteilung des VG Trier .....	13
Anlage 2:    Entwicklung der Asylverfahrenszahlen seit dem Jahr 2009 .....	14
Anlage 3:    Eingangs-, Erledigungs- und Bestandszahlen seit dem Jahr 2021 .....	15
Anlage 4:    Verfahrenslaufzeiten in asylrechtlichen Hauptverfahren seit dem Jahr 2012 ...	16

## I. Auftrag

Die Fraktion der FDP im nordrhein-westfälischen Landtag bemängelt im Antrag vom 16. Januar 2024 (LT-Drs. 18/7758) die lange Dauer von Asylgerichtsverfahren in Nordrhein-Westfalen, verweist auf die demgegenüber kurzen Laufzeiten in Rheinland-Pfalz und fordert, die organisatorischen, sachlichen und personellen Voraussetzungen für eine zügige Bearbeitung von Asylgerichtsverfahren zu schaffen.

Schnellere (und digitale) Verfahren wurden auch im Rahmen der Bund-Länder-Gespräche am 7. November 2023 vereinbart. Asylverfahren für Angehörige von Staaten, für die die Anerkennungsquote weniger als fünf Prozent betrage, sollen deutlich beschleunigt werden; Ziel sei es, das Asyl- und das anschließende Gerichtsverfahren insoweit jeweils bereits in drei Monaten abzuschließen. In allen anderen Fällen sollen die behördlichen sowie erstinstanzlichen Asylverfahren jeweils nach sechs Monaten beendet sein.<sup>1</sup> Diese Zielvorgaben werden in Rheinland-Pfalz bereits erfüllt.

## II. Aktueller Sachstand in Rheinland-Pfalz

### 1. Gerichtsorganisation

In Rheinland-Pfalz ist das **Verwaltungsgericht Trier** in Streitigkeiten nach dem Asylgesetz seit dem 16. Juni 2010 erstinstanzlich zentral zuständig.<sup>2</sup>

Anlass der Zuständigkeitskonzentration in Rheinland-Pfalz waren seinerzeit die seit dem Jahr 1995 rückläufigen Eingangszahlen der Verwaltungsgerichte in Asylsachen (im Jahr 2008 waren landesweit nur 547 Eingänge zu verzeichnen). In diesen Verfahren, die erstinstanzlich von vier Verwaltungsgerichten zu entscheiden waren, waren Asylbewerber<sup>3</sup> aus 36 Ländern betroffen. Der Arbeitsaufwand für Verfahren in Bezug auf Herkunftsländer, aus denen nur wenige Asylbewerber kamen, war unverhältnismäßig groß. Eine Zusammenfassung von Terminen zur Ersparnis der Kosten für Dolmetscher war darüber hinaus kaum mehr möglich. Die Konzentration erfolgte seinerzeit bei dem Verwaltungsgericht Trier, da dort in der Vergangenheit die meisten Asylverfahren eingegangen waren.

---

<sup>1</sup> Vgl. Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023, TOP 6, Ziff. 4; Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren vom 18. Januar 2024 (BR-Drs. 29/24).

<sup>2</sup> Vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwGO i. V. m. § 3 Abs. 6 des Landesgesetzes über die Gliederung und die Bezirke der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz – GerOrgG –) vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 108), BS 300-1.

<sup>3</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet; sämtliche Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Im Jahr 2015 erfolgte die bewusste Entscheidung, die Konzentration auch oder gerade wegen der steigenden Asyleingangszahlen beizubehalten.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unterhält in Trier eine Außenstelle. Das Verwaltungsgericht Trier befindet sich zudem in unmittelbarer Nähe zu drei der insgesamt sechs Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende (AfA) in Rheinland-Pfalz (Entfernung zur AfA Trier ca. 4 km; Entfernung zur AfA Bitburg ca. 29 km; Entfernung zur AfA Hermeskeil ca. 32 km). Von den Aufnahmeeinrichtungen Außenstelle Hahn, Kusel und Speyer ist es ebenfalls gut erreichbar. Darüber hinaus können mittellosen Beteiligten auf Antrag Mittel für die Reise zum Ort einer Verhandlung gewährt und zeitnah eine Fahrkarte zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zur Verfügung gestellt werden. Die Vorschriften über die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bleiben hiervon unberührt.<sup>4</sup>

Zuständig für Rechtsmittel gegen asylrechtliche Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Trier ist das **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** in Koblenz.

## 2. Geschäftsverteilung

Das **Verwaltungsgericht Trier** hat derzeit sieben allgemeine und zwei ausschließlich mit Disziplinarverfahren sowie berufsgerichtlichen Verfahren betraute Kammern. In den sieben allgemeinen Kammern werden sowohl Asylverfahren als auch weitere Bereiche des Verwaltungsrechts behandelt, sodass keine Kammer ausschließlich mit Asylverfahren betraut ist. Aus Anlage 1 ergibt sich die derzeitige Aufteilung der Sachgebiete auf die allgemeinen Kammern des Verwaltungsgerichts Trier.<sup>5</sup>

Bei dem in zweiter Instanz zuständigen **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** werden asylrechtliche Verfahren von zwei Senaten bearbeitet. Während dem für Asylverfahren betreffend die Herkunftsländer Armenien, Aserbaidschan, Georgien und Russische Föderation sowie betreffend Staatenlose und Personen, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist und die geltend machen, in einem der genannten Staaten verfolgt zu werden, zuständigen 6. Senat weitere allgemeine Sachgebiete übertragen sind, ist der im Übrigen zuständige 13. Senat ausschließlich mit der Bearbeitung von Asylverfahren betraut.<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz „Gewährung von Reiseentschädigungen“ vom 9. Mai 2006 (JBl. S. 91, JBl. 2009, S. 101, JBl. 2011, S. 241, JBl. 2016, S. 193, JBl. 2021, S. 111), BS 321, 51.

<sup>5</sup> Vgl. Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsgerichts Trier für das Geschäftsjahr 2024, zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 19. Juni 2024 (Hinweise: Eine 1. Kammer ist derzeit nicht eingerichtet, 3. und 4. Kammer sind zuständig für Disziplinarverfahren und berufsgerichtliche Verfahren).

<sup>6</sup> Vgl. Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz für das Geschäftsjahr 2024.

### 3. Besetzung der Spruchkörper

Jeder Kammer des **Verwaltungsgerichts Trier** sind drei, maximal fünf Richter zugewiesen, wobei fünf Richter (darunter ein Vorsitzender Richter, der neben den Vorsitz einer allgemeinen Kammer auch den Vorsitz beider für Disziplinarverfahren und berufsgerichtliche Verfahren eingerichteten Kammern wahrnimmt) auf verschiedene Kammern aufgeteilt sind. Jede Richterin und jeder Richter übernimmt in der Regel neben Asylverfahren auch Verfahren aus den der jeweiligen Kammer im Übrigen zugewiesenen Sachgebieten.

Bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** sind die mit Asylverfahren befassten Senate mit drei Richtern (6. Senat) bzw. vier Richtern (13. Senat) besetzt.

### 4. Entwicklung der Asylverfahrenszahlen

Nach einem seit 2011 zu verzeichnenden moderaten Anstieg auf mehr als 3.000 Eingänge im Jahr 2015 schnellten die Eingangszahlen in asylrechtlichen Verfahren bei dem **Verwaltungsgericht Trier** in den beiden folgenden Jahren in die Höhe. Bereits 2018 sanken die Eingangszahlen zunächst deutlich und dann kontinuierlich bis zum Ende des Jahres 2022. Seither ist erneut ein – bislang noch moderater – Anstieg der Eingangszahlen asylrechtlicher Verfahren zu verzeichnen. Erstmals seit dem Jahr 2019 liegt die Zahl der Asylverfahren im Jahr 2023 wieder bei über 4.000.<sup>7</sup>

Die Anzahl der Bestände asylrechtlicher Verfahren konnte zunächst stetig reduziert werden und sank auf 748 im Dezember 2022. In Folge steigender Eingangszahlen im Jahre 2023 sind die Bestände jedoch erneut auf zwischenzeitlich 1.450 zum Ende des Jahres 2023 angewachsen. Die Entwicklung der Asylverfahrenszahlen bei dem Verwaltungsgericht Trier seit dem Jahr 2009 ist der Anlage 2 zu entnehmen. Für die Jahre 2021 bis Dezember 2023 sind die Eingänge, Erledigungen und die jeweiligen Bestände zum Monatsende der Anlage 3 zu entnehmen.

Bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** betrug die Eingangszahl in asylrechtlichen Verfahren im Jahr 2015 noch 172 und stieg in den Folgejahren auf 1.025 im Jahr 2019 an. Seitdem nehmen die Eingangszahlen zwar kontinuierlich ab, liegen aber mit 449 im Jahr 2023 immer noch vergleichsweise hoch. Mit der Einrichtung eines ausschließlich für Asylverfahren zuständigen Senats bei dem Oberverwaltungsgericht und der Konzentration der Zu-

---

<sup>7</sup> Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Die Geschäftslage in der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2023, Anlage zur Pressemitteilung Nr. 4/2024 vom 14. März 2024, Seite 1 f.

ständigkeit für Asylverfahren im Wesentlichen bei zwei Senaten im April 2019 konnte der Bestand im Asylbereich von 610 Verfahren im Jahr 2019 auf 321 Verfahren im Jahr 2020 reduziert und im Jahr 2023 auf nunmehr 282 Verfahren weiter abgebaut werden.<sup>8</sup>

## 5. Personelle Ausstattung

Das Land Rheinland-Pfalz reagierte auf die gestiegenen Eingangszahlen in den zurückliegenden Jahren mit einer erheblichen Aufstockung des richterlichen Personals bei dem Verwaltungsgericht Trier. Betrag der Personalbestand dort im richterlichen Dienst im Jahr 2014 noch 12,25, stieg er im Jahr 2016 auf 16,75, im Jahr 2017 auf 21,60, im Jahr 2018 auf 32,00 und im Jahr 2019 auf 37,40. Zudem erfolgte zwischenzeitlich eine Erhöhung der Anzahl allgemeiner Kammern auf neun.

Beginnend mit dem Jahr 2020 wurde der Personalbestand im richterlichen Dienst kontinuierlich auf 25,25 im Jahr 2023 (PEBB§Y-Deckungsgrad: 98 Prozent) zurückgeführt und auch die Zahl der allgemeinen Kammern wurde zwischenzeitlich auf nunmehr sieben reduziert. Der Personalabbau erfolgte dabei im Zuge üblicher Fluktuation (insbesondere Ruhestandsversetzungen, Beförderungen und Versetzungen innerhalb der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Wunsch der Betroffenen). Aus Gründen des Personalabbaus wurde keinem Richter auf Probe ein Dienstleistungsauftrag in einer anderen Gerichtsbarkeit des Landes erteilt.

Die Entwicklung des nichtrichterlichen Personals verlief vergleichbar. Auch dort wuchs der Personalbestand von 9,00 im Jahr 2014 und 2015 auf 10,00 im Jahr 2016, 13,74 im Jahr 2017 und 21,25 im Jahr 2018. Zuletzt betrug der Personalbestand des nichtrichterlichen Dienstes 13,52 im Jahr 2023 (PEBB§Y-Deckungsgrad: 86 Prozent).

## 6. Verfahrenslaufzeiten

Im Jahr 2023 dauerten asylrechtliche Hauptverfahren vor dem **Verwaltungsgericht Trier** durchschnittlich 3,9 Monate. Die genannte Laufzeit bezieht sich auf alle dort erledigten Asylklageverfahren, also auch auf Verfahren betreffend Herkunftsländer mit einer höheren Anerkennungsquote und von komplexerer Natur.

Noch kürzer ist die Verfahrensdauer im Asylbereich bei den erstinstanzlichen Klageverfahren von Asylantragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten, zu denen neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien,

---

<sup>8</sup> Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz a.a.O., Seite 6.

Montenegro, Senegal und Serbien gehörten (sowie seit dem 23. Dezember 2023 Georgien und die Republik Moldau). Diese Klageverfahren wurden bereits im Jahr 2022 in 3,0 Monaten, im Jahr 2023 sogar in nur 2,2 Monaten erledigt. Von insgesamt 2.465 asylrechtlichen Klageverfahren entfielen allerdings lediglich 90 auf Kläger aus den genannten sicheren Herkunftsstaaten, was einem Anteil von 3,7 Prozent entspricht (weitere 36 Klageverfahren betrafen Georgien und die Republik Moldau).<sup>9</sup>

Die Entwicklung der Verfahrenslaufzeiten in asylrechtlichen Hauptverfahren bei dem Verwaltungsgericht Trier seit dem Jahr 2012 ist der Anlage 4 zu entnehmen.

Asylrechtliche Eilverfahren wurden im Jahr 2023 durchschnittlich innerhalb von 0,3 Monaten erledigt.

Bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer von Berufungsverfahren (und Anträgen auf Zulassung der Berufung) im Asylbereich im Jahr 2023 6,8 Monate.

Die zügige Bearbeitung von verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren reduziert sich in Rheinland-Pfalz jedoch nicht auf die Bearbeitung von asylrechtlichen Verfahren bei dem Verwaltungsgericht Trier und dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz. Auch bei der Bearbeitung von Verfahren aus den allgemeinen Sachgebieten sank die Verfahrensdauer bei den rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichten insgesamt von 6,0 Monate im Jahr 2022 auf 5,7 Monate im Jahr 2023. Gleiches gilt für das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, bei dem sich die Verfahrensdauer im Bereich der allgemeinen Berufungsverfahren (und der Anträge auf Zulassung der Berufung) von 5,0 auf 4,9 Monate verringert hat.<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz a.a.O., Seite 7.

<sup>10</sup> Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz a.a.O.

### **III. Stellungnahme**

Die vorgenannten kurzen Laufzeiten sind möglich, ohne dass negative Auswirkungen auf Sorgfalt und Qualität der gerichtlichen Entscheidungen entstehen. Zudem erfolgt die Bearbeitung asylrechtlicher Verfahren nicht auf Kosten der übrigen von dem Verwaltungsgericht Trier zu entscheidenden allgemeinen Sachgebiete. Hierfür sind folgende Gründe anzuführen:

#### **1. Zentralisierung**

Durch die in Rheinland-Pfalz erfolgte Zuständigkeitskonzentration in Verfahren nach dem Asylgesetz auf ein Gericht erster Instanz lassen sich erhebliche und entscheidende Synergieeffekte erzielen. Das durch die Zentralisation gesteigerte Fallaufkommen führt dazu, dass alle Richter – auch alle Vorsitzenden Richter – in großem Umfang mit Verfahren aus dem Bereich Asyl befasst sind. Dies führt wiederum, nicht zuletzt auch durch den regen Austausch untereinander, zu einer generell hohen Expertise im Asylrecht im Allgemeinen und in Bezug auf einzelne Herkunftsländer im Besonderen. Das Wissen und die praktischen Erfahrungen bei der Bearbeitung von Asylverfahren erleichtert eine sachgerechte und effiziente Verfahrensbehandlung unabhängig von der Höhe des Fallaufkommens.

Zudem ermöglicht die Zentralisierung an einem Gericht, auf Schwankungen der Eingangszahlen von Asylsuchenden aus verschiedenen Herkunftsländern flexibel und schnell durch innergerichtliche Organisationsmaßnahmen reagieren zu können; hierdurch können Belastungsspitzen schnell und wirkungsvoll abgefedert werden. Die zuletzt am 19. Juni 2024 erfolgte zweite Änderung des Geschäftsverteilungsplans des Verwaltungsgerichts Trier für das Jahr 2024, bei dem monatsbezogene Ausschnitte der ansonsten bestehenden Zuständigkeiten für die Herkunftsländer Iran, Kolumbien, Ägypten und Pakistan erfolgten<sup>11</sup>, ist hierfür ein aktuelles Beispiel.

Bei Zuständigkeitskonzentrationen nach Herkunftsländern ist demgegenüber zu berücksichtigen, dass sich der Geschäftsanfall je Herkunftsland sehr schnell verändern kann, sodass eine gleichmäßige Auslastung der mit Asylverfahren befassten Gerichte, Kammern und letztlich auch Richter schwieriger umzusetzen sein könnte, als eine Zuständigkeitskonzentration unabhängig vom Herkunftsland. Soweit durch Rechtsverordnungen spezialisierte Spruchkörper eingerichtet werden, erfordern Anpassungen der Zuständigkeit jeweils eine Anpassung der Rechtsverordnung. Dies ist naturgemäß mit zeitlichem Vorlauf verbunden.

---

<sup>11</sup> Regelmäßig von den Zuständigkeitsänderungen ausgenommen werden Verfahren, in denen am Tag vor der Beschlussfassung insbesondere bereits ein Termin zur mündlichen Verhandlung oder zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung bestimmt oder eine mündliche Verhandlung durchgeführt worden ist.



Ferner kann eine Zuständigkeitskonzentration im Sinne des rheinland-pfälzischen Modells zu einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung beitragen, die auch das Ziel des am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) ist.<sup>12</sup>

## **2. Organisatorische Ausstattung**

Die Richter bei dem Verwaltungsgericht Trier nutzen konsequent moderne Technik am Arbeitsplatz und in den Sitzungssälen. Gemeint ist damit nicht bloß die allgemein übliche Nutzung sämtlicher zugänglicher Rechtsprechungs- und Asyldatenbanken, sondern auch die seit dem 25. Mai 2023 nach dem Stichtagsprinzip in allen Verfahrensarten eingeführte elektronische Akte (Ende des Jahres 2023 lag der Anteil elektronisch geführter Akten bereits bei 92,45 Prozent<sup>13</sup>), die schon seit Jahren – nicht erst seit Bestehen der aktiven Nutzungspflicht – praktizierte elektronische Kommunikation mit dem BAMF sowie mit weiteren professionellen Verfahrensbeteiligten sowie die konsequente Nutzung moderner Spracherkennungstechnologie. Die Sitzungen der Einzelrichter bzw. der Berichterstatter werden nahezu durchgängig ohne Hinzuziehung eines Protokollführers durchgeführt.

## **3. Personelle Ausstattung**

Das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz steht stets in einem engen Austausch mit dem Geschäftsbereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit, um auf aktuelle Entwicklungen zeitnah reagieren zu können. Dies ermöglicht es, auf gestiegene – oder eben auch auf sinkende – Eingangszahlen durch Einleitung insbesondere personeller Maßnahmen frühzeitig reagieren zu können.

Zuletzt wurde die Zahl der allgemeinen Kammern bei dem Verwaltungsgericht Trier im Zuge der Tendenz steigender Eingangszahlen ab dem 1. Oktober 2024 wieder von sieben auf acht festgesetzt. Sollte die Entwicklung der Anzahl der Asylverfahren und/oder etwaige gesetzgeberische Maßnahmen zu einem erhöhten Personalbedarf führen, wird in Abstimmung mit dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz gemeinsam beraten, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um weiterhin eine zügige Bearbeitung aller Verfahren gewährleisten zu können. Wesentliche Anstöße kommen dabei auch aus der Gerichtsbarkeit selbst, so wie etwa die Einrichtung eines reinen Asylsenats bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz im Jahr 2019.

---

<sup>12</sup> BT-Drs. 20/4327, S. 1, 15, 43.

<sup>13</sup> Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz a.a.O., Seite 9.

Hierbei werden bereits die bei dem BAMF anhängigen Verfahren, für die im Falle eines Rechtsbehelfs das Verwaltungsgericht Trier zuständig wäre, in die Betrachtung eingestellt.<sup>14</sup> Denn der Verfahrensstau beim BAMF hat unmittelbare Folgen für das Verwaltungsgericht Trier. Danach ist seit Ende 2020 die Zahl der beim BAMF anhängigen Verfahren, für die im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels das Verwaltungsgericht Trier zuständig wäre, ständig angewachsen, und zwar von 2.998 Fällen im Dezember 2020 auf 7.670 Fälle im Dezember 2022 und auf 12.330 Fälle im Dezember 2023.<sup>15</sup> Dies entspricht einem Anstieg um mehr als das Vierfache in den letzten drei Jahren (seit Dezember 2020) bzw. um rund 60 Prozent im vergangenen Jahr. Insofern ist mit einem weiteren und erheblichen Anstieg der Asylverfahrenszahlen zu rechnen, der frühzeitig bei insbesondere der Personalplanung berücksichtigt wird.

#### **4. Hohes Engagement der Bediensteten des Verwaltungsgerichts Trier**

Zum anderen sind die vergleichsweise kurzen Verfahrenslaufzeiten in Asylsachen auch dem hohen Engagement der Bediensteten des Verwaltungsgerichts Trier geschuldet. Trotz höchster Belastung, insbesondere beginnend mit dem Jahr 2015, konnte die Entstehung großer Bestände stets vermieden werden. Die Verfahren wurden mit hoher Motivation abgearbeitet. Auch in Zeiten der Corona-Pandemie wurde überdies der Sitzungsbetrieb – unter Gewährleistung der üblichen Abstands- und Hygienevorschriften – weitgehend aufrechterhalten. Augenfällig wird das außergewöhnliche Engagement in Zeiten höchster Belastung auch anhand der Erledigungszahlen: So wurden zu Spitzenzeiten im Jahr 2016 350 Asylverfahren je Richter-AKA erledigt, in den folgenden Jahren immer noch deutlich mehr als 200.

Dabei bestand stets gelebte Einigkeit in der Richterschaft, dass die erhöhten Anforderungen bei der Bearbeitung von Asylverfahren nicht zu Lasten der Bearbeitung der allgemeinen Sachgebiete – in qualitativer und zeitlicher Hinsicht – gehen dürfen.

Auch die Mitarbeiter des nichtrichterlichen Dienstes legen eine außerordentliche Motivation und Leistungsbereitschaft an den Tag. So baten beispielsweise Mitarbeiter der Serviceeinheiten darum, die im Zuge der Einrichtung neuer Kammern erforderlichen Umstellungen an eigentlich arbeitsfreien Tagen vornehmen zu dürfen, um den ohnehin angespannten Dienstbetrieb nicht zusätzlich zu belasten.

---

<sup>14</sup> Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz a.a.O., Seite 2, 4 f.

<sup>15</sup> Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz a.a.O., Seite 4 f.

## 5. Straffe und effiziente Verfahrensführung

Hinzu kommt, dass bei dem Verwaltungsgericht Trier asylrechtliche Verfahren im Rahmen der prozessualen und materiell-rechtlichen Möglichkeiten straff und effizient geführt werden. Insbesondere entscheidet, soweit die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat (§ 76 Abs. 1 AsylG), weitgehend der **Einzelrichter**. Hierzu werden die Beteiligten frühzeitig angehört.

Ferner wird auch von der Möglichkeit, im Einverständnis der Beteiligten durch den Berichterstatter zu entscheiden, Gebrauch gemacht. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Geschäftsverteilungsplan ein Richter auf Probe in den ersten sechs Monaten nach seiner Ernennung zur Entscheidung berufen ist und noch kein obligatorischer Einzelrichter sein darf (§ 76 Abs. 5 AsylG). Dies ist im Interesse einer ebenso zügigen wie erfolgreichen Einarbeitung in Asylsachen sachgerecht und daher nicht zuletzt aus personalpolitischen Gründen zu empfehlen<sup>16</sup>, setzt jedoch voraus, dass die Beteiligten gem. § 87a Abs. 2 und 3 VwGO ausdrücklich einer Entscheidung durch den Berichterstatter zustimmen (sog. **konsentierter Einzelrichter**). Das BAMF aber auch viele Rechtsanwälte erteilen das Einverständnis zur Entscheidung durch den Berichterstatter zwischenzeitlich bereits aus eigenem Antrieb.

Demgegenüber stößt die teilweise geforderte Einführung eines originären Einzelrichters auch in asylrechtlichen Hauptverfahren – und damit wie auch in asylrechtlichen Eilverfahren nach § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG – genauso wie die Verkürzung oder gar Streichung der sechsmonatigen Wartefrist nach § 76 Abs. 5 AsylG auf erhebliche Bedenken. Wo – wie in asylrechtlichen Eilverfahren – der gesetzliche Einzelrichter zur Entscheidung berufen ist, wird der de lege lata bestehende Ausschluss des Proberichters von der Entscheidung in den ersten sechs Dienstmonaten durch die ohnehin bestehenden Vertretungsregelungen in der richterlichen Geschäftsverteilung bei dem Verwaltungsgericht Trier ohne wesentliche Verzögerungen aufgefangen. Eine vollständige Außerkraftsetzung des Übertragungsverbots nach § 6 Abs. 1 Satz 2 VwGO in asylrechtlichen Verfahren würde zweifelsohne die schon jetzt mitunter geäußerte Kritik an der Tätigkeit von Richtern auf Probe als Einzelrichter<sup>17</sup>, vor allem aber an der geltenden Regelung des § 76 Abs. 5 AsylG<sup>18</sup> nochmals lauter werden lassen. Entfielen die Sperrfrist ganz, wäre die vom Bundesverfassungsgericht betonte „hinreichende richterliche Erfahrung“

---

<sup>16</sup> Vgl. Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, § 76 AsylG Rn. 27; Schulz-Bredemeier, in: Huber/Mantel, AufenthG/AsylG, 3. Aufl. 2021, § 76 AsylG Rn. 21, m. w. N.

<sup>17</sup> Vgl. Ruthig, in: Kopp/Schenke [Hrsg.], VwGO, 30. Aufl. 2024, § 6 Rn. 1.

<sup>18</sup> Vgl. aus rechtspolitischer Sicht Seeger, in: BeckOK AuslR [April 2024], § 76 AsylG Rn. 16.

des Einzelrichters<sup>19</sup>, die derzeit durch eine konsentrierte Übertragung im Einzelfall aufgefangen werden kann, per se nicht mehr gewährleistet.

Für derartige gesetzgeberische Änderungen besteht schlichtweg auch kein Bedürfnis. Die Entscheidung durch den sog. konsentrierten Einzelrichter nach § 87a Abs. 2 und 3 VwGO, wie sie bei dem Verwaltungsgericht Trier bereits seit langem praktiziert wird, bietet hinreichende Flexibilität bei gleichzeitiger Einbeziehung der Beteiligten und hat sich bei dem Verwaltungsgericht Trier ganz besonders bewährt.

Die vornehmliche Entscheidung durch den Einzelrichter oder den Berichterstatter ermöglicht – kammerintern – eine Spezialisierung auf bestimmte Herkunftsländer, wodurch das vorhandene Fachwissen weiter ausgeschärft wird. Der nahezu flächendeckende Einzelrichter- bzw. Berichterstattereinsatz erhöht überdies signifikant die Flexibilität bei der Terminierung und fördert insgesamt eine sehr fokussierte Bearbeitung. Durch die Zentralisierung treten auch wünschenswerte Synergieeffekte, etwa bei der Heranziehung von Dolmetschern, ein.

Zudem ist die häufig als unzureichend kritisierte **Beteiligung des BAMF an mündlichen Verhandlungen** aus Sicht des Verwaltungsgerichts Trier in den allermeisten Fällen nicht erforderlich, um zu einer sachgerechten und ausgewogenen Entscheidung zu gelangen. In Fällen, in denen eine Beteiligung des BAMF aus Sicht des Entscheidenden in der mündlichen Verhandlung sinnvoll erscheint, wird auf ein solches Bedürfnis entsprechend hingewiesen.

30. August 2024

gez. Stefan Jakobs

---

<sup>19</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss [Vorprüfungsausschuss] vom 22. September 1983 – 2 BvR 1475/83 –, NJW 1984, 559.

## Anlage 1: Aktuelle Geschäftsverteilung des VG Trier

<b>Allgemeine Kammer</b>	<b>Zuständigkeiten im Asylrecht (jeweils Haupt- und Eilverfahren, inkl. Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)</b>	<b>Weitere Bereiche des Verwaltungsrechts, v. a.</b>
<b>2. Kammer</b>	Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Sudan, Südsudan, Iran (Verfahren, die vom 1. Oktober 2023 bis einschließlich zum 29. Februar 2024 eingegangen sind), Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a AsylG	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe (soweit nicht der 8. Kammer zugewiesen), Waffenrecht, Recht der Richter, Recht der Richtervertretungen, Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht, Sozialhilfe, Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Art. 6 §§ 18 ff. FANG
<b>5. Kammer</b>	Afghanistan, Somalia, Nigeria, sonstige Herkunftsländer, soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Kammer zugewiesen sind	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung
<b>6. Kammer</b>	Iran (mit Ausnahme von Verfahren, die vom 1. Oktober 2023 bis einschließlich zum 29. Februar 2024 eingegangen sind), Armenien, Aserbaidschan, Ägypten (mit Ausnahme von Verfahren, die vom 1. Oktober 2023 bis einschließlich zum 31. Dezember 2023 eingegangen sind), Verfahren wegen asylrechtlichen Mitwirkungspflichten	Ausländerrecht, Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Beitragsbefreiung, Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittelrecht (ohne Krankenhausrecht)
<b>7. Kammer</b>	Irak, El Salvador, Kolumbien (Verfahren, die bis einschließlich zum 29. Februar 2024 eingegangen sind), Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (mit Ausnahme von Armenien und Aserbaidschan)	Recht des öffentlichen Dienstes (soweit nicht der 2. Kammer zugewiesen), Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht, Sonstiges
<b>8. Kammer</b>	Albanien, Algerien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Libyen, Marokko, Mauretanien, Syrien, Tunesien, Ägypten (Verfahren, die vom 1. Oktober 2023 bis einschließlich zum 31. Dezember 2023 eingegangen sind), Pakistan (Verfahren, die vom 1. Oktober 2023 bis einschließlich zum 31. Dezember 2023 eingegangen sind); Verfahren gegen Bescheide des BAMF mit Unzulässigkeitsentscheidungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. b – Nr. 4 AsylG	Polizei, Ordnungs- und Wohnrecht, Subventionen, Anpassungshilfe, Stilllegungsprämien, Weinrecht
<b>9. Kammer</b>	Türkei	Bildungsrecht und Sport, Numerus-clausus-Verfahren, Verkehrsrecht, Umweltrecht, Verfahren nach dem Informationsfreiheitsrecht
<b>10. Kammer</b>	Pakistan (mit Ausnahme von Verfahren, die vom 1. Oktober 2023 bis einschließlich zum 31. Dezember 2023 eingegangen sind)	Abgabenrecht

## Anlage 2: Entwicklung der Asylverfahrenszahlen seit dem Jahr 2009

<b>Jahr</b>	<b>Eingänge Asylverfahren (gesamt)</b>
2009	464
2010	1.223
2011	1.134
2012	1.236
2013	1.476
2014	1.822
2015	3.264
2016	10.884
2017	14.251
2018	6.150
2019	5.172
2020	3.549
2021	3.103
2022	3.182
2023	4.102

### Anlage 3: Eingangs-, Erledigungs- und Bestandszahlen seit dem Jahr 2021

Monat	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Monatsende (Tendenz im Vergleich zum Vormonat)
01/2021	242	282	1.585 (↓)
02/2021	319	321	1.580 (↓)
03/2021	410	402	1.589 (↑)
04/2021	314	276	1.627 (↑)
05/2021	371	263	1.735 (↑)
06/2021	255	323	1.666 (↓)
07/2021	204	308	1.561 (↓)
08/2021	183	286	1.457 (↓)
09/2021	190	285	1.363 (↓)
10/2021	193	287	1.269 (↓)
11/2021	203	284	1.188 (↓)
12/2021	219	309	1.098 (↓)
01/2022	228	278	1.047 (↓)
02/2022	249	270	1.026 (↓)
03/2022	300	355	969 (↓)
04/2022	271	274	966 (↓)
05/2022	281	347	900 (↓)
06/2022	271	294	877 (↓)
07/2022	297	326	848 (↓)
08/2022	297	276	866 (↑)
09/2022	312	295	882 (↑)
10/2022	225	257	849 (↓)
11/2022	190	265	774 (↓)
12/2022	261	286	748 (↓)
01/2023	303	206	842 (↑)
02/2023	370	259	951 (↑)
03/2023	411	356	1.007 (↑)
04/2023	250	321	936 (↓)
05/2023	430	361	1.005 (↑)
06/2023	254	301	958 (↓)
07/2023	420	297	1.080 (↑)
08/2023	382	284	1.178 (↑)
09/2023	299	252	1.225 (↑)
10/2023	331	253	1.303 (↑)
11/2023	285	246	1.342 (↑)
12/2023	367	259	1.450 (↑)

#### Anlage 4: Verfahrenslaufzeiten in asylrechtlichen Hauptverfahren seit dem Jahr 2012

<b>Jahr</b>	<b>Verfahrenslaufzeiten asylrechtliche Hauptver- fahren Rheinland-Pfalz (in Monaten)</b>
2012	5,3
2013	4,4
2014	5,0
2015	3,7
2016	2,2
2017	6,3
2018	11,5
2019	15,4
2020	12,6
2021	7,2
2022	4,8
2023	3,9